

**DRINGLICHE INTERPELLATION** von Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska Weil (FraP!, Zürich)

betreffend fragwürdige Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung

Laut Aussagen des Leiters des Sektors 2 der Abteilung Massnahmen und Vollzug der Fremdenpolizei gilt als Voraussetzung zur Behandlung der Gesuche um Fristerstreckung des Aufenthaltes der jugendlichen Bosnierinnen und Bosniern in Ausbildung, dass deren Eltern die Schweiz bis zum 31. Juli 1998 verlassen haben müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

1. Entspricht diese Darstellung tatsächlich der Absicht der Polizeidirektion?
2. Falls ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit diesem Vorgehen Familienmitglieder in schwerwiegender Weise gegeneinander ausgespielt würden?
3. Teilt der Regierungsrat unsere Überzeugung, dass eine solche Praxis, welche Eltern und ihre Kinder zwangsläufig in eine existentielle Konfliktsituation drängt, eines Rechtsstaates unwürdig wäre?

Thomas Müller  
Anjuska Weil

A. Schaller	D. Vischer	R. Babst-Herzog	S. Kamm
Dr. R. Aeschbacher	A. Bucher	T. Baggenstos	K. Schreiber
H. Fahrni	P. Reinhard	N. Bolleter-Malcom	H. Amstutz
G. Fischer	C. Weisshaupt	E. Lalli	Dr. Ch. Spillmann
R. Götsch	C. Balocco	M. Speerli Stöckli	W. Spieler
P. Weber	H. Kunz	E. Hollenstein	A. Kugler
I. Schmid	F. Müller	E. Hallauer-Mager	L. Waldner
Dr. L. Lehmann	R. Keller	E. Derisiotis	D. Jaun
P. Stirnemann	Dr. S. Brändli	R. Winkler	Ch. Schürch
B. Marty Kälin	A. Guler	R. Brunner	P. Oser
Dr. U. Mägli	S. Moser-Cathrein	E. Arnet	R. Ziegler-Leuzinger
D. Gerber-Weeber	J. Gerber Rüegg	J. Vogel	P. Vonlanthen
F. Cahannes	H. Schmid	B. Egg	S. Rusca Speck

Begründung:

Die Zukunft Jugendlicher gegen jene ihrer Eltern auszuspielen, ist menschlich unhaltbar.

Die Verfahren um Erstreckung der Ausreisefrist von Jugendlichen und ihren Familien müssen unabhängig voneinander geführt werden. Auch andere Familienmitglieder können sich in einer Situation befinden, welche die Geltendmachung eines Härtefalles erfordern würde, so z.B. alleinerziehende Mütter ohne Beziehungsnetz und traumatisierte oder politisch bedrohte Personen.

Sollte der Kanton Zürich tatsächlich eine solche Ausreiseverpflichtung von sämtlichen Angehörigen der Jugendlichen in Ausbildung verlangen, käme dies der Forderung nach

einem Verzicht auf Geltendmachung ihrer eigenen Härtefallsituation gleich, was nicht gebilligt werden kann.